

Vergabegrundsätze der Ingeborg-Bertin-Stiftung der Stadt Adelsheim

1. Allgemeine Grundsätze

- a. Die Ingeborg-Bertin-Stiftung fördert Projekte, die dem Stiftungszweck gemäß § 2 ihrer Satzung entsprechen. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in Adelsheim. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen von der Stadt Adelsheim bzw. von Adelsheimer Vereinen sowie der Erwerb und Erhalt von künstlerischen, kulturellen oder musealen Objekten, Instrumenten o.ä. für die Stadt Adelsheim bzw. Adelsheimer Vereine.
- b. Die Stiftungsleistungen werden in der Erwartung vergeben, dass sie dem zugedachten Zweck einen förderlichen Charakter verleihen und dass insbesondere damit zu einer Verbesserung der bestehenden Verhältnisse beigetragen werde.
- c. Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnene Vorhaben werden nicht unterstützt.
- d. Die Förderung durch die Stiftung erfolgt grundsätzlich projektbezogen. Die Förderhöhe beträgt regelmäßig 80 % der Finanzierungslücke und mindestens 250 €. Eine Dauerförderung einzelner Projekte ist nicht vorgesehen.
- e. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stiftung besteht gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung nicht und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen der Stiftung begründet.
- f. Sofern die Ingeborg-Bertin-Stiftung das Projekt fördert, ist die Stiftung berechtigt das Projekt, den Vereinsnamen bzw. die Institution zu nennen, sowie eine mit dem Antragsteller abgestimmte Pressemitteilung herauszugeben.

2. Antragsberechtigte

Förderanträge können von allen nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten juristischen Personen aus Adelsheim gestellt werden.

3. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- a. Die Antragstellung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars der Ingeborg-Bertin-Stiftung.
- b. Der Antragsteller hat verbindlich darüber Auskunft zu geben, wo er weitere Anträge auf Förderung gestellt hat. Hierbei sind auch die bei Dritten beantragten Fördersummen konkret zu benennen.
- c. Nach einer Antragsbewilligung durch den Stiftungsrat erhält der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid der Stiftung, worin Höhe, Art und Umfang der Förderung festgelegt sind. Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden sein, die im Bewilligungsbescheid benannt werden. Ablehnungen werden nicht begründet.
- d. Die Auszahlung der Mittel erfolgt zu 50 % bei Bewilligung und zu 50 % nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.
- e. Der Auszahlungsanspruch verfällt, sofern die Fördermittel nicht innerhalb von zwölf Monaten nach der Zusage abgerufen werden.

4. Verwendungsnachweis

- a. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist durch den Empfänger der Mittel gegenüber der Stiftung nachzuweisen.
- b. Die Mittelempfänger haben die Belege zur Abrechnung der Verwendung fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, soweit das Steuerrecht nicht längere Fristen festlegt.

5. Rückzahlungsverpflichtung

Der Mittelempfänger ist verpflichtet, die geleistete Förderung ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

- er die Förderung zu Unrecht, insbesondere unter Angabe von unzutreffenden Angaben erlangt hat,
- die Fördermittel zweckentfremdet eingesetzt werden oder
- er eine zu hohe Förderung erhalten hat, weil sich bspw. nach Bewilligung die veranschlagten Kosten verringert oder von dritter Seite neue oder höhere Finanzierungsmittel hinzugekommen sind.

Sollte der Verein, die Einrichtung, die Organisation, die Institution aus Gründen, die bei der Zuwendung des Geldbetrages nicht erkennbar waren, innerhalb von 5 Jahren nach der Zuwendung sich auflösen, dann geht der Gegenstand, die Sache (§ 90 BGB), die der Verein etc. aus dem Stiftungsgeld gekauft hat, unentgeltlich an die Stiftung über. Der gesetzliche Vertreter des Vereins usw. verpflichtet sich die Sache nach Eintritt der Auflösung unverzüglich an die Stiftung herauszugeben. Demzufolge macht die Stiftung aufgrund der getroffenen Vereinbarung von ihrem bevorrechtigten Besitzrecht Gebrauch.